

Kurz

Examens-Check Strafrecht 2022

**Aktuelle Rechtsprechung für die
1. und 2. juristische Staatsprüfung**

**Richter am Oberlandesgericht
Sascha Kurz**

Examens-Check Strafrecht

2022

**Eine examensspezifische Rechtsprechungsübersicht zum
Üben und Vertiefen von klausurrelevanten Problemen
anhand im Jahr 2022 veröffentlichter und didaktisch
aufbereiteter Rechtsprechungsfälle**

Die Fallsammlung beruht auf Originalrechtsprechungsfällen. Die wiedergegebenen Lösungen orientieren sich an den zitierten Entscheidungen. Sie müssen daher nicht unbedingt die Auffassung des Verfassers wiedergeben. Die dargelegten Lösungsvorschläge entsprechen dem Verständnis des Verfassers hinsichtlich der den zitierten Entscheidungen zugrundeliegenden Begründungen, wie sie für die didaktische Aufbereitung geeignet erscheinen, ohne dass eine Gewähr für deren Richtigkeit übernommen wird.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts, insbesondere die Vervielfältigung, ist ohne Zustimmung nicht gestattet und strafbar.



Feedback zu Büchern und Kursen

Buch „Examens-Check Strafrecht 2021“

- Ich habe die Kurse von Herrn Kurz bereits mehrfach (mit großer Begeisterung) gehört und mir daraufhin auch dieses Buch angeschafft. Es ist super strukturiert, übersichtlich und extrem hilfreich für die Examensvorbereitung. Ich kann es jedem nur wärmstens empfehlen!
- In dem Heft wird examensrelevante Rechtsprechung kurz und bündig abgehandelt. Eine gute Übersicht für das Examen! Danke an den Autor!
- Auf das Buch „Examens-Check Strafrecht 2021“ bin ich durch Zufall gestoßen. Es hat mich mit seinem Aufbau, der kurzen Sachverhaltsdarstellung und der systematischen Lösung aktueller Rechtsprechungsfälle sofort überzeugt. Das Werk in Verbindung mit dem Vorbereitungskurs nebst zugehörigem Skript hat dafür gesorgt, mehr Sicherheit beim Lösen von Klausuren zu gewinnen. Das vermittelte Systemverständnis und die einprägsamen Hinweise haben für ein sehr gutes Gelingen in den strafrechtlichen Examensklausuren gesorgt (11 & 13 Punkte). Die Kombination aus Kurs, Skript und Examens-Check Strafrecht ist perfekt, um die examensrelevanten Themengebiete zu durchdringen. Lieber Herr Kurz, Sie haben einen wahnsinnig guten Job geleistet und tragen einen enormen Teil dazu bei, den Referendar*innen das Schreiben von Klausuren zu erleichtern. Vielen Dank!

Buch „Examens-Check Strafrecht 2020“

- Dieses Buch ist super, um aktuelle Rspr. und klausurrelevante Probleme zu wiederholen. Ich finde es toll, dass oben aufgeführt wird, wo in der Revisionsklausur das Problem zu behandeln wäre.
- Meines Erachtens ist dieses Buch optimal dazu geeignet sich auf das Examen vorzubereiten. Es behandelt eine Vielzahl von revisionsrechtlichen Problemen und erklärt anhand kurzer Fälle, wo ein Problem in der Klausur auftritt und wie man es abhandelt. Man wird gerade nicht von einem einzigen sehr langen Fall überfordert, sondern lernt an einzelnen spezifischen Problemen die Revision zu verstehen! Auch die Aktualität spricht für das Werk, da nur aktuelle Fälle des BGH als Vorbild dienen. Da ist als Nebeneffekt ein Examenstreffer nicht unwahrscheinlich!
- Ein Buch, das ich allen Studenten*innen/Referendaren*innen empfehlen kann, die sich auf eine Revisionsklausur vorbereiten möchten. Der Aufbau des Buches ist sehr gelungen. Auf einer Seite steht immer ein Fall und auf der Rückseite die Lösung, eingegliedert in das Prüfungsschema der Revision. Dadurch kann man sich sehr gut selbst überprüfen, aber auch Neues dazu lernen. Wirklich ein ganz tolles Buch.
- Große Arbeitserleichterung fürs Examen! Prägnant und verständlich! Absolute Empfehlung!

Herbst/Winter-Kurse 2022

- Ich habe letztes Jahr an Ihrem Kurs teilgenommen und heute früh meine Ergebnisse bekommen. In der Revisionsklausur habe ich 14 Punkte bekommen und möchte Ihnen an dieser Stelle noch einmal ganz herzlich für Ihre tolle Vorbereitung, Ihr Engagement und Ihre äußerst hilfreichen Unterlagen danken! Ich habe mich mit diesen sehr ausführlich auf das Examen vorbereitet und freue mich über dieses Ergebnis! Machen Sie weiter so, Sie helfen unglaublich!
- Soeben kamen die Ergebnisse des Oktoberdurchgangs bei mir an. Ich habe in der Revisionsklausur 14,5 Punkte erzielt. Diesen Erfolg habe ich definitiv auch Ihnen und Ihrem super Kurs zu verdanken.
- Dafür wollte ich mich nochmals recht herzlich bei Ihnen bedanken. Ich wünsche mir für künftige Referendare, dass Sie diesen noch lange erhalten bleiben.

Vorwort

Jeder, der einmal eine **juristische Klausur** geschrieben hat, weiß, dass es darauf ankommt, die in der Klausur versteckten Probleme zu erkennen und sie an der richtigen Stelle seiner Arbeit zu erörtern. Wichtig ist dabei der richtige Einstieg in die Problematik. Anschließend ist die weitere Subsumtion meist nicht mehr schwer – im zweiten Staatsexamen ist mit dem richtigen Problemverständnis sogar das Nachschlagen im Kommentar möglich. Selbstverständlich werden **nicht immer die gleichen Klausurprobleme** behandelt. Vielmehr sind die Klausurersteller bemüht, aktuelle Problematiken zu verarbeiten.

Aus meiner 17-jährigen Erfahrung als Leiter einer Arbeitsgemeinschaft und Prüfer in der ersten und zweiten juristischen Staatsprüfung weiß ich, dass dazu meist auf **aktuelle Rechtsprechungsfälle** zurückgegriffen wird. Stellt sich also die Frage, wie man sich auf diese vorbereiten soll. Fallsammlungen zu Problemen aus vergangenen Klausuren helfen hier nicht viel weiter. Selbst die Veröffentlichungen in den examensrelevanten Publikationen zu verfolgen, ist sehr aufwendig. Zudem ist den Entscheidungen oft nicht auf den ersten Blick anzusehen, ob sie ein klausurrelevantes Problem behandeln, wo dieses gegebenenfalls in der Klausur anzusprechen wäre und wie man es dort gutachterlich aufbauen sollte. Hier möchte ich mit diesem Buch eine Unterstützung anbieten, um die **Chancen für das Examen zu verbessern**.

Bei dem Buch handelt es sich um eine **didaktisch aufbereitete Rechtsprechungsübersicht für Rechtsreferendare*innen und Studenten*innen**. Aber auch Praktiker – wie Richter*innen, Staatsanwälte*innen und Rechtsanwälte*innen – sind eingeladen, sich anhand des Buches einen Überblick über wichtige Rechtsprechungsfälle zu verschaffen.

Referendaren*innen und Studenten*innen soll das Buch dazu dienen, **topaktuelle Klausurprobleme** anhand von Fällen aus der Praxis zu üben, welche die Grundlage der kommenden Examensklausuren sein könnten. Die Reihenfolge der Fälle orientiert sich nicht an den Problemfeldern, sondern an dem Verkündungsdatum der zugrundeliegenden Entscheidungen, um die Gedanken beim Üben nicht schon durch den Aufbau auf das Problem zu lenken und so ein falsches Gefühl der Sicherheit zu erzeugen. Um auch ein gezieltes Bearbeiten bestimmter Inhalte zu ermöglichen, finden Sie nachfolgend eine „**Themenspezifische Übersicht**“, in der die Fälle thematisch geordnet aufgelistet sind.

Ausgewählt wurden vor allem **klausurrelevante Entscheidungen des Bundesgerichtshofs**, die im **Jahr 2022** veröffentlicht wurden. Für die Aufnahme in das Buch wurde auf das Veröffentlichungsdatum abgestellt, weil die Lösungsvorschläge in Examensklausuren meist auf Veröffentlichungen in den großen Zeitschriften – wie NStZ, NStZ-RR oder NJW – Bezug nehmen. Zu allen Fällen ist daher auch die jeweilige Fundstelle in diesen Zeitschriften zitiert. Da die Entscheidungen dort häufig nur auszugsweise oder mit dem Leitsatz wiedergegeben sind, liegen den Fällen jeweils die in der Entscheidungsdatenbank des allgemeinen Internetangebots des Bundesgerichtshofs veröffentlichten **vollständigen Originalentscheidungen** zugrunde. Hier sind meist weitere Fundstellen zu der wiedergegebenen Ansicht nachzulesen.

Der **große Vorteil** des Buches ist die **leichte Handhabung**, wodurch das Üben kurzweilig bleibt. Dazu sind die oft viele Seiten umfassenden Originalentscheidungen zur besseren didaktischen Darstellung mit den für die Klausur **wesentlichen Inhalten auf zwei Seiten zusammengefasst**. Auf der Vorderseite findet sich der Sachverhalt, in dem es gilt, das Problem zu entdecken. Die Rückseite enthält die Falllösung.

Der **Lösungsaufbau** orientiert sich an der insbesondere im zweiten Staatsexamen wichtigen Revisionsklausur, da in diesem Klausurtyp **alle materiellen und prozessualen Probleme des Strafrechts** aus dem ersten und zweiten juristischen Staatsexamen relevant sein können. Um das gesuchte Problem und dessen **Prüfungsort** in der Klausur **auf einen Blick** zu erkennen, befindet sich im Kopf der Lösungsseite das Prüfungsschema der Revisionsklausur, in dem das festzustellende **Problem hervorgehoben** ist. Eingeleitet wird die nachfolgende Lösung – wie auch in den Klausuren – mit einem Obersatz. Ein richtiger **Obersatz ist enorm wichtig**, um bei der weiteren Prüfung nicht vom Weg

abzukommen. Nachfolgend wird die dem **Problem zugrundeliegende Systematik** dargestellt und die **Lösung der zitierten Gerichtsentscheidung** präsentiert. Soweit es angezeigt ist, werden im Lösungsvorschlag auch **Zweckmäßigkeitserwägungen** dargelegt.

In Revisionsklausuren wird häufig die Formulierung eines Antrags oder Tenors gefordert. Daher findet sich zu Übungszwecken auf der Lösungsseite in den passenden Fällen ein Vorschlag für einen **Revisionsantrag oder -tenor**, der zu dem Sachverhalt der Vorderseite und der aufgezeigten Lösung passt. Von einer namentlichen Benennung der Gerichte im Antrag wurde abgesehen. In den Antragsvorschlägen ist daher der Ortsname des Gerichts und das Datum des Urteils durch „...“ als Platzhalter – z.B. für: „Urteil des Landgerichts *Beispielhausen vom 1. Februar 2022*“ – ersetzt worden.

Abschließend ist auf einigen Lösungsseiten noch ein **Klausurtyp** zu finden, der die vorstehende Problematik aufgreift und wertvolle Tipps zur Klausurbearbeitung bei vergleichbaren Konstellationen gibt.

Im Anschluss an die aufbereiteten Fälle finden Sie ein **4-seitiges Prüfungsschema** für den klassischen Klausurtyp, der von Ihnen die Anfertigung eines Revisionsgutachtens zu den Erfolgsaussichten einer eingelegten, aber noch nicht begründeten Revision fordert. Auf **weiteren Seiten** sind **Beispiele zum Formulieren des Revisionsantrags oder –tenors** aufgelistet.

Zur weiteren Vertiefung finden Sie **über die 64 aufbereiteten Fälle hinaus** am Ende des Buches eine **Auflistung mit 102 weiteren wichtigen klausurrelevanten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesgerichtshofs und einiger Obergerichte**, die im Jahr 2022 veröffentlicht wurden. Bei jeder Entscheidung ist neben der zugrundeliegenden Problematik auch der Prüfungsort in der Klausur angeführt. So erhalten Sie einen schnellen Überblick über die wichtigen Klausurprobleme eines Jahres. Außerdem sind in dieser Ausgabe die für die Klausuren **wichtigen Leitsätze** zu den zugrundeliegenden Problematiken ausformuliert.

Für **Studenten*innen** sind vor allem die materiellen Klausurprobleme von Interesse. Diese finden Sie in der „Themenspezifischen Übersicht“ unter „Begründetheit – Sachrüge – rechtliche Würdigung“ und auch in den „*Zur weiteren Vertiefung*“ aufgelisteten Fällen. Da diese Probleme aber auch im zweiten Staatsexamen einen Schwerpunkt der Klausuren bilden, verliert das Buch nach dem ersten Staatsexamen nicht an Bedeutung. Natürlich lassen sich die im Assessorexamen hinzukommenden prozessualen Problemfelder mit diesem Buch ganz besonders gut üben.

Sie werden bei der **Arbeit mit dem Buch** anfangs vermutlich noch nicht alle oder sogar nur wenige Probleme und deren Prüfungsorte erkennen können. Lassen Sie sich davon nicht verunsichern – dies ist völlig normal und gerade der Grund, weshalb dieses Buch sehr hilfreich sein kann. Eine ähnliche Situation könnte sich auch im Examen ergeben. Anders als dort haben Sie hier einen zweiten Versuch. Sie werden schon bei der ersten Wiederholung feststellen, dass Sie das **Problem wiedererkennen** und Sie **wissen, wo es in der Klausur anzusprechen ist**. Damit ist schon fast alles gewonnen. Wenn Sie die Lösung nicht mehr wissen, können Sie diese zur Vertiefung nochmals nachlesen. Im Assessorexamen hilft Ihnen das **erlernte Problembewusstsein** die Problematik im Kommentar zu finden.

Sie wollen über das Buch hinaus **Systemverständnis** erhalten und das **klausurrelevante Klausurwissen** von Grund auf erlernen, dann kommen Sie in einen **Kurs** (www.kurz-check.de).

Ich wünsche Ihnen nun viel Spaß mit diesem Buch und drücke die Daumen für ein erfolgreiches Examen!!!

Koblenz, 1. Februar 2023

Sascha Kurz,
Richter am Oberlandesgericht

Inhalt

(Die Zahlenangaben beziehen sich auf die Seitenzahlen in diesem Buch)

| | |
|---|-----------|
| Vorwort | 4 |
| Inhalt | 6 |
| Themenspezifische Übersicht | 9 |
| Abkürzungen | 14 |
| Unangenehmes Urteil | 19 |
| Termine, Termine | 21 |
| Hieb- und stichfest | 23 |
| Bewegende Bilder | 25 |
| Keine Rangelerei unter Bekannten | 27 |
| Prost und los | 29 |
| Das Missverständnis | 31 |
| Vorhalt ohne Hinterhalt | 33 |
| Bei Anruf Revision | 35 |
| Ein Schwur ist kein Schwur | 37 |
| Augen auf im Straßenverkehr | 39 |
| Klassenfahrt | 41 |
| Dabei oder knapp davor? | 43 |
| Garagenwohnung | 45 |
| Vorbei oder doch nicht? | 47 |
| Polizeiruf 110 | 49 |
| Einsturz des Stadtarchivs | 51 |
| Bezugsfrei | 53 |
| Gleich hab' ich einen | 55 |
| Eine Mordssache | 57 |
| Da war noch was | 59 |
| Hallo, ich kenne Dich! | 61 |
| Filmvorführung | 63 |
| 9 Monate | 65 |

| | |
|---|------------|
| Eine kleine Lüge ist doch nicht schlimm! | 67 |
| Darf's auch mehr sein? | 69 |
| Eile mit Weile | 71 |
| Einmal ist keinmal | 73 |
| Ich will in den Knast | 75 |
| Eine verschworene Sache | 77 |
| Mitteilung mit Folgen? | 79 |
| Wo hat das Gericht nur den Kopf | 81 |
| Besser nie als spät? | 83 |
| Lies mal | 85 |
| Erstmal Pause | 87 |
| Bekifftes Urteil | 89 |
| Weg ist weg | 91 |
| Einmal zu lang? | 93 |
| Halsschmerzen | 95 |
| Schnell, schnell | 97 |
| Vorbei! | 99 |
| Ohne Pflicht zum Gericht | 101 |
| Weihnachtsurlaub | 103 |
| Kein nachher ohne vorher | 105 |
| Einmal Unterlassen lassen | 107 |
| Mein Auto und ich | 109 |
| Da wäre noch etwas | 111 |
| Anwalt alter Schule | 113 |
| Wer liegt falsch? | 115 |
| Der zu gute Überfall | 117 |
| Da war doch schon mal etwas | 119 |
| Alleine | 121 |
| Verständige Belehrung | 123 |
| Höre ich noch mehr? | 125 |

| | |
|---|------------|
| Schwere Nebensache | 127 |
| Der Unbescholtene | 129 |
| Verbindung ohne Gemeinsamkeit | 131 |
| Der Tatrichter | 133 |
| Eins nach dem anderen..... | 135 |
| Kaputt und futsch! | 137 |
| Das späte Gericht | 139 |
| Verteidiger „out of order“ | 141 |
| Schlaf, Schöffe, schlaf!..... | 143 |
| Strafen über Strafen | 145 |
| Prüfungsschema Revision | 147 |
| Beispiele für den Revisionsantrag oder den Tenor | 151 |
| Zur weiteren Vertiefung | 153 |
| Stichwörter | 176 |

Themenspezifische Übersicht

(Die Zahlenangaben beziehen sich auf die Seitenzahlen in diesem Buch)

A. Zulässigkeit der Revision

I. Statthaftigkeit

II. Rechtsmittelbefugnis

Unangenehmes Urteil 19
Beschwer – bei Freispruch

III. Beschwer

IV. Form/Frist d. Einlegung

V. Form/Frist d. Begründung

Anwalt alter Schule 113
Form - §32d Satz 2 StPO

Wer liegt falsch? 115
Form - §32d Satz 2 StPO

Verteidiger „out of order“ 141
Form – § 32d Satz 2 StPO

Schwere Nebensache 127
Begründung der Nebenkläger

Gleich hab' ich einen 55
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand – Zulässige Antrag

Weihnachtsurlaub 103
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Formwidrigkeit

VI. kein(e) Rücknahme/Verzicht

B. Begründetheit der Revision

I. Sachurteilsvoraussetzungen

| | |
|---|------------|
| 1. <u>Prozessvoraussetzungen</u> | |
| Verbindung ohne Gemeinsamkeit | 131 |
| <i>Sachliche Zuständigkeit – Verbindung</i> | |
| Darf's auch mehr sein? | 69 |
| <i>Tragende Anklageschrift – übereinstimmende prozessuale Tat</i> | |
| Kaputt und futsch! | 137 |
| <i>Strafantrag/besonderes öffentliches Interesse</i> | |
| Vorbei! | 99 |
| <i>Verfolgungsverjährung</i> | |
| 2. <u>Prozesshindernisse</u> | |
| Vorbei oder doch nicht? | 47 |
| <i>Bedingtes Verfahrenshindernis - vorläufige Einstellung, § 153a Abs. 2 StPO</i> | |
| <u>II. Verfahrensfehler (absolute/relative)</u> | |
| 1. <u>Absolute Revisionsgründe</u> | |
| Termine, Termine | 21 |
| <i>§ 338 Nr. 1 StPO, Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG – Urlaubsgewährung nach Terminierung</i> | |
| Klassenfahrt | 41 |
| <i>§ 338 Nr. 1 StPO – fehlerhafte Entbindung von Schöffen</i> | |
| 9 Monate | 65 |
| <i>338 Nr. 1 StPO, Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG, §§ 16 MuSchG</i> | |
| Schlaf, Schöffe, schlaf! | 143 |
| <i>§ 338 Nr. 1 StPO – Nachholung</i> | |
| Da war doch schon mal etwas | 119 |
| <i>§§ 338 Nr. 3, 24 Abs. 2 StPO – Vorbefassung eines Schöffen</i> | |
| Bewegende Bilder | 25 |
| <i>§§ 338 Nr. 5, 230 Abs. 1, 247 StPO – weitere Beweiserhebung</i> | |
| Weg ist weg | 91 |
| <i>§§ 338 Nr. 7, 275 Abs. 1 StPO</i> | |
| Filmvorführung | 63 |
| <i>§ 338 Nr. 8 StPO, Art. 6 Abs. 1 EMRK – Augenschein Videoaufnahme</i> | |

Relative Revisionsgründe

| | |
|---|------------|
| Ohne Pflicht zum Gericht | 101 |
| § 141 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 StPO – Pflichtverteidiger im Vorverfahren | |
| Einmal ist keinmal | 73 |
| § 243 Abs. 4 Satz 1 StPO – Mitteilungen über Vorverfahren | |
| Mitteilung mit Folgen? | 79 |
| § 243 Abs. 4 Satz 1 StPO – Beruhen | |
| Höre ich noch mehr? | 125 |
| § 243 Abs. 4 Satz 1 StPO – Mitteilungspflicht | |
| Dabei oder knapp davor? | 43 |
| § 243 Abs. 4 Satz 2 StPO – verständigungsbezogene Erörterung? | |
| Das späte Gericht | 139 |
| § 243 Abs. 4 Satz 2 StPO – Zeitpunkt der Mitteilung | |
| Verständige Belehrung | 123 |
| § 243 Abs. 5 Satz 1 StPO – Belehrungspflicht bereits entstanden? | |
| Das Missverständnis | 31 |
| § 244 Abs. 3 StPO – Präklusion der Beweisantragsrüge | |
| Einsturz des Stadtarchivs | 51 |
| § 244 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 StPO – Bindungswirkung | |
| Schlaf, Schöffe, schlaf! | 143 |
| § 69 Abs. 1 Satz 1 StPO – Nachholung | |
| Lies mal | 85 |
| § 249 Abs. 2 StPO – Bezeichnung der Urkunden | |
| Vorhalt ohne Hinterhalt | 33 |
| § 261 StPO (Inbegriffsrüge) – Überdehnung v. § 253 StPO | |
| Filmvorführung | 63 |
| § 261 StPO – Augenschein Videoaufnahme | |
| Wo hat das Gericht nur den Kopf | 81 |
| § 261 StPO – Inbegriffsrüge | |
| Schnell, schnell | 97 |
| § 261 StPO – Inbegriffsrüge | |
| Alleine | 121 |
| § 265 Abs. 1 StPO – fehlender rechtlicher Hinweis | |
| Da war noch was | 59 |
| § 265 Abs. 2 Nr. 2 StPO – abweichende Bewertung | |

| | |
|--|------------|
| Besser nie als spät? | 83 |
| <i>§ 265 Abs. 2 Nr. 2 StPO – nach gescheiteter Verständigung</i> | |
| Ein Schwur ist kein Schwur | 37 |
| <i>§ 189 Abs. 1 GVG– unterbliebener Voreid</i> | |
| Eine verschworene Sache | 77 |
| <i>§ 189 GVG – nicht mehr gültige allgemeine Beeidigung</i> | |
| Erstmal Pause | 87 |
| <i>§ 229 Abs. 1 StPO – Fortsetzung nach Unterbrechung</i> | |
| Eins nach dem anderen | 135 |
| <i>§ 229 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 StPO – inhaltliche Förderung</i> | |
| Da wäre noch etwas | 111 |
| <i>§ 258 Abs. 2 & 3 StPO – letztes Wort</i> | |

III. Sachrüge

1. Darstellungsprüfung (Feststellungen/Beweiswürdigung)

| | |
|--|-----------|
| Eile mit Weile | 71 |
| <i>Erörterungsmangel bei sich aufdrängender Kompensationslösung</i> | |
| Bezugsfrei | 53 |
| <i>Beweiswürdigung – fehlerhafter Bezug (§ 267 Abs. 1 Satz 3 StPO)</i> | |
| Halsschmerzen | 95 |
| <i>Beweiswürdigung: § 212 StGB - bedingter Tötungsvorsatz</i> | |

2. Rechtliche Würdigung

| | |
|---|------------|
| Augen auf im Straßenverkehr | 39 |
| <i>§ 16 Abs. 1 StGB – Zeitpunkt der Vorsatzfassung</i> | |
| Polizeiruf 110 | 49 |
| <i>Rücktritt, § 24 StGB (beendeter Versuch) – Erfolgsabwendung/Freiwilligkeit</i> | |
| Hallo, ich kenne Dich! | 61 |
| <i>Rücktritt, § 24 Abs. 1 StGB – Fehlschlag</i> | |
| Ich will in den Knast | 75 |
| <i>Rücktritt, § 24 StGB (beendeter/unbeendeter Versuch)</i> | |
| Bekifftes Urteil | 89 |
| <i>Änderung der konkurrenzrechtlichen Bewertung – Teilfreispruch</i> | |
| Mein Auto und ich | 109 |
| <i>§ 53 StGB – Konkurrenz bei natürlicher Handlungseinheit</i> | |

| | |
|---|------------|
| Eine Mordssache | 57 |
| <i>§ 211 StGB – Heimtücke des Erpressungsopfers in Notwehrlage</i> | |
| Keine Rangelerei unter Bekannten | 27 |
| <i>§ 212 StGB – bedingter Tötungsvorsatz</i> | |
| Hieb- und stichfest | 23 |
| <i>§ 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB – hinterlistiger Überfall</i> | |
| Garagenwohnung | 45 |
| <i>§ 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB – Wohnungsbegriff</i> | |
| Bei Anruf Revision | 35 |
| <i>§ 249 Abs. 1 StGB – Finalität von Nötigungsmittel und Wegnahme</i> | |
| Kein nachher ohne vorher | 105 |
| <i>§ 264 StPO – Verletzung der Kognitionspflicht</i> | |
| 3. <u>Strafzumessung/Rechtsfolgen</u> | |
| Prost und los | 29 |
| <i>Strafrahmen: §§ 21, 49 Abs. 1 StGB – ausreichende/richtige Darlegung</i> | |
| Eine kleine Lüge ist doch nicht schlimm! | 67 |
| <i>Strafzumessung: § 46 StGB – zulässiges Verteidigungsverhalten</i> | |
| Der zu gute Überfall | 117 |
| <i>Strafzumessung: § 46 StGB – Fehlen eines Strafschärfungsgrundes</i> | |
| Der Unbescholtene | 129 |
| <i>Strafzumessung: § 46 StGB – Lücke, Nichtberücksichtigung von Vorstrafen</i> | |
| Einmal Unterlassen lassen | 107 |
| <i>Strafzumessung: § 46 Abs. 3 StGB – Doppelverwertungsverbot bei Unterlassen</i> | |
| Einmal zu lang? | 93 |
| <i>Strafzumessung/Rechtsfolge: rechtstaatswidriger Verfahrensverzögerung</i> | |
| Eile mit Weile | 71 |
| <i>Rechtsfolge: fehlerhafte Ablehnung der Vollstreckungslösung</i> | |
| Der Tatrichter | 133 |
| <i>Rechtsfolge: § 55 StGB – Gesamtstrafbildung, Zäsurwirkung</i> | |
| Strafen über Strafen | 145 |
| <i>Rechtsfolge: § 55 StGB – Gesamtstrafbildung, Zäsurwirkung</i> | |

Abkürzungen

| | | | |
|----------|----------------------------|-----------|--------------------------------|
| aA | anderer Ansicht/Auffassung | bearb. | bearbeitet |
| aaO | am angegebenen Ort | Begr. | Begründung |
| Abb. | Abbildung | begr. | begründet |
| abgedr. | abgedruckt | Beil. | Beilage |
| Abh. | Abhandlungen | Bek. | Bekanntmachung |
| Abk. | Abkommen | Bem. | Bemerkung |
| ABl. | Amtsblatt | Ber. | Berichtigung |
| abl. | ablehnend | ber. | berichtigt |
| Abs. | Absatz | bes. | besonders |
| abschl. | abschließend | Beschl. | Beschluss |
| Abschn. | Abschnitt | beschr. | beschränkt |
| Abt. | Abteilung | Bespr. | Besprechung |
| abw. | abweichend | bespr. | besprochen |
| abzgl. | abzüglich | bestr. | bestritten |
| aE | am Ende | Betr. | Betreff |
| aF | alte Fassung | betr. | betrifft, betreffend |
| AG | Amtsgericht | BGBI. | Bundesgesetzblatt |
| allg. | allgemein | BGH | Bundesgerichtshof |
| allgA | allgemeine Ansicht | Bl. | Blatt |
| allgM | allgemeine Meinung | BR | Bundesrat |
| Alt. | Alternative | BR-Drs. | Bundesrats-Drucksache |
| aM | andere Meinung | BR-Prot. | Bundesrats-Protokoll |
| amtl. | amtlich | BRD | Bundesrepublik Deutschland |
| Änd. | Änderung | Bsp. | Beispiel |
| ÄndG | Änderungsgesetz | bspw. | beispielsweise |
| Anh. | Anhang | BT | Bundestag; Besonderer Teil |
| Anl. | Anlage | BT-Drs. | Bundestags-Drucksache |
| Anm. | Anmerkung | BT-Prot. | Bundestags-Protokoll |
| Arch. | Archiv | Buchst. | Buchstabe |
| Arg. | Argumentation | BVerfG | Bundesverfassungsgericht |
| Art. | Artikel | bzgl. | bezüglich |
| AsylR | Asylrecht | bzw. | beziehungsweise |
| AT | Allgemeiner Teil | ca. | circa |
| Auff. | Auffassung | d. | der, des, durch |
| aufgeh. | aufgehoben | Darst. | Darstellung |
| Aufl. | Auflage | ders. | derselbe |
| Aufs. | Aufsatz | dgl. | dergleichen, desgleichen |
| ausdr. | ausdrücklich | dh | das heißt |
| ausf. | ausführlich | dies. | dieselbe |
| ausl. | ausländisch | diesbzgl. | diesbezüglich |
| AuslR | Ausländerrecht | diff. | differenziert, differenzierend |
| ausschl. | ausschließlich | Dig. | Digesten |
| Az. | Aktenzeichen | Diss. | Dissertation |
| BAnz. | Bundesanzeiger | div. | diverse |
| Bd. | Band | Dok. | Dokument |
| Bde. | Bände | Drs. | Drucksache |
| Bearb. | Bearbeiter | dt. | deutsch |

| | | | |
|----------|--|---------|-------------------------------------|
| E | Entwurf | grdl. | grundlegend |
| ebd. | ebenda | grds. | grundsätzlich |
| Ed. | Edition | GS | Gedenkschrift, Gedächtnisschrift |
| EGMR | Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte | GVBl. | Gesetz- und Verordnungsblatt |
| ehem. | ehemalig | GVOBl. | Gesetz- und Verordnungsblatt |
| Einf. | Einführung | hA | herrschende Ansicht/Auffassung |
| einf. | einführend | Halbbd. | Halbband |
| eing. | eingehend | HdB | Handbuch |
| Einl. | Einleitung | hins. | hinsichtlich |
| einschl. | einschließlich | hL | herrschende Lehre |
| EL | Ergänzungslieferung | hM | herrschende Meinung |
| Empf. | Empfehlung | Hrsg. | Herausgeber |
| endg. | endgültig | hrsg. | herausgegeben |
| Entsch. | Entscheidung | Hs. | Halbsatz |
| Entschl. | Entschluss | ic | in concreto/in casu |
| entspr. | entspricht, entsprechend | idF | in der Fassung |
| EP | Europäisches Parlament | idR | in der Regel |
| ER | Europäischer Rat | idS | in diesem Sinne |
| Erg. | Ergebnis, Ergänzung | iE | im Einzelnen |
| erg. | ergänzend | iErg | im Ergebnis |
| Ergbd. | Ergänzungsband | ieS | im engeren Sinne |
| Erkl. | Erklärung | iHd | in Höhe des/der |
| Erl. | Erlass, Erläuterung | iHv | in Höhe von |
| etc | et cetera (und so weiter) | iJ | im Jahre |
| EUGH | Europäischer Gerichtshof | Inf. | Information |
| europ. | europäisch | insbes. | insbesondere |
| EuropaR | Europarecht | int. | international |
| ev. | evangelisch | IPR | Internationales Privatrecht |
| eV | eingetragener Verein | iRd | im Rahmen des/der |
| evtl. | eventuell | iRv | im Rahmen von |
| f., ff. | folgende Seite bzw. Seiten | iS | im Sinne |
| Fn. | Fußnote | iSd | im Sinne des/der |
| FS | Festschrift | iSv | im Sinne von |
| G | Gesetz | iÜ | im Übrigen |
| GBI. | Gesetzblatt | iVm | in Verbindung mit |
| GE | Gesetzesentwurf | iW | im Wesentlichen |
| geänd. | geändert | iwS | im weiteren Sinne |
| geb. | geboren | iZw | Im Zweifel |
| GG | Grundgesetz | Jg. | Jahrgang |
| gem. | gemäß | JGG | Jugendgerichtsgesetz |
| ges. | gesetzlich | Jge. | Jahrgänge |
| gewöhnl. | gewöhnlich | Jh. | Jahrhundert |
| ggf. | gegebenenfalls | JMBI. | Justizministerialblatt |
| ggü. | gegenüber | jur. | juristisch |
| glA | gleicher Ansicht | Kap. | Kapitel |
| GLE | Gleichlautende Ländererlasse | kath. | katholisch |
| GMBI. | Gemeinsames Ministerialblatt | | |
| Grdl. | Grundlage | | |

| | | | |
|-----------|---|------------|-------------------------------------|
| Kfz | Kraftfahrzeug | rd. | rund |
| KG | Kammergericht | RdErl. | Runderlass |
| Kj. | Kalenderjahr | RdSchr. | Rundschreiben |
| KK | Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung | RegE | Regierungsentwurf |
| Kl. | Kläger | RGBl. | Reichsgesetzblatt |
| kl. | klagend | RiBGH | Richter/-in am Bundesgerichtshof |
| Kom. | Komitee, Kommission | RiLG | Richter/in am Landgericht |
| Komm. | Kommentar | rkr. | rechtskräftig |
| krit. | kritisch | RL | Richtlinie |
| lfd. | laufend | Rn. | Randnummer |
| Lit. | Literatur | Rs. | Rechtssache |
| lit. | litera | Rspr. | Rechtsprechung |
| Lkw | Lastkraftwagen | S. | Seite(n), Satz |
| Ls. | Leitsatz | s. | siehe |
| lt. | laut | sa | siehe auch |
| LT-Drs. | Landtags-Drucksache | Schr. | Schrifttum, Schreiben |
| mÄnd | mit Änderungen | SchuldR | Schuldrecht |
| mAnm | mit Anmerkung | Sen. | Senat |
| maW | mit anderen Worten | Slg. | Sammlung |
| Mat. | Materialien | s.o. | siehe oben |
| max. | maximal | sog. | so genannt |
| MBI. | Ministerialblatt | Sp. | Spalte |
| mE | meines Erachtens | st. | ständig |
| mind. | mindestens | Stellungn. | Stellungnahme |
| Mio. | Million(en) | Stichw. | Stichwort |
| Mitt. | Mitteilung(en) | StPO | Strafprozessordnung |
| mN | mit Nachweisen | str. | streitig, strittig |
| Mot. | Motive | StrafProzR | Strafprozessrecht |
| Mrd. | Milliarde(n) | StrafR | Strafrecht |
| m spätÄnd | mit späteren Änderungen | StrafVerfR | Strafverfahrensrecht |
| mtl. | monatlich | stRspr | ständige Rechtsprechung |
| mwH | mit weiteren Hinweisen | StVR | Straßenverkehrsrecht |
| mwN | mit weiteren Nachweisen | s.u. | siehe unten |
| mWv | mit Wirkung vom | teilw. | teilweise |
| nachf. | nachfolgend | Tz. | Textziffer |
| Nachw. | Nachweise | u. | und |
| nF | neue Fassung | u.a. | und andere, unter anderem |
| Nr. | Nummer | uÄ | und Ähnliches |
| nrkr | nicht rechtskräftig | uÄm | und Ähnliches mehr |
| nv | nicht veröffentlicht | UAbs. | Unterabsatz |
| o. | oben, oder | UAbschn. | Unterabschnitt |
| oÄ | oder Ähnliche/s | uam | und anderes mehr |
| öffentl. | öffentlich | überarb. | überarbeitet |
| ÖffR | Öffentliches Recht | Überbl. | Überblick |
| og | oben genannte(r, s) | überw. | überwiegend |
| OLG | Oberlandesgericht | Übk. | Übereinkommen |
| oV | ohne Verfasser | uE | unseres Erachtens |
| Pkw | Personenkraftwagen | Umf. | Umfang |
| Prot. | Protokoll | umfangr. | umfangreich |

| | |
|--------------|---|
| umstr. | umstritten |
| unstr. | unstreitig |
| unv. | unverändert, unveränderte Auflage |
| unveröff. | unveröffentlicht |
| unzutr. | unzutreffend |
| Urt. | Urteil |
| usw | und so weiter |
| uU | unter Umständen |
| uvam | und vieles anderes mehr |
| uvm | und viele mehr |
| v. | vom, von |
| va | vor allem |
| vAw | von Amts wegen |
| Var. | Variante |
| Verf. | Verfasser, Verfassung |
| VerfassungsR | Verfassungsrecht |
| VergR | Vergaberecht |
| Verh. | Verhandlung |
| VerkehrsR | Verkehrsrecht |
| Veröff. | Veröffentlichung |
| Vers. | Versicherung |
| Verw. | Verwaltung |
| Vfg. | Verfügung |
| vgl. | vergleiche |
| vH | von Hundert |
| VO | Verordnung |
| VölkerR | Völkerrecht |
| Vol., vol. | volume (Band) |
| Voraufl. | Vorauflage |
| Vorb. | Vorbemerkung |
| vorl. | vorläufig |
| Vorschr. | Vorschrift |
| VRiOLG | Vorsitzende(r) Richter(in) am Oberlandesgericht |
| vs. | versus |
| WidvSt. | Wiedereinsetzung in den vorigen Stand |
| Wiss. | Wissenschaft |
| wiss. | wissenschaftlich |
| Wj. | Wirtschaftsjahr |
| zahlr. | zahlreich |
| z.B. | zum Beispiel |
| Ziff. | Ziffer |
| zit. | zitiert |
| zT | zum Teil |
| zul. | zuletzt |
| zusf. | zusammenfassend |
| zust. | zustimmend |
| zutr. | zutreffend |

| | |
|-----------|-------------------------------|
| zVb | zur Veröffentlichung bestimmt |
| ZVR | Zeugnisverweigerungsrecht |
| zw. | zwischen |
| zweifelh. | zweifelhaft |
| zzgl. | zuzüglich |
| zzt. | zurzeit |

„Kenntnis vom System, hilft beim Punkten ganz extrem!“



Machen Sie sich den Weg zum Examen leichter –
machen Sie den Kurz-Check!

www.kurz-check.de

Mit dem Juraexamen verhält es sich so ähnlich wie mit der Prüfung zum Führerschein – wer nur die Theorie beherrscht, kann noch kein Auto fahren. Man kann viele klausurrelevante Probleme lernen. Schade nur, wenn dann in der Prüfung doch eine unbekannte Streitfrage versteckt ist. Daher ist es wichtig, nicht nur einzelne Standardprobleme zu lernen, sondern auch das dahinterstehende System zu verstehen.

Auch wenn Sie nicht alle Probleme kennen, können Sie mit einem systematischen Verständnis alle lösen. Im „Kurz-Check“ werden die wichtigen Examensprobleme mit einem erfahrenen und fachkundigen Referenten in **Online-Kursen** systematisch wiederholt und anhand **topaktueller Rechtsprechungsfälle** vertieft, die auch Ihrer Examensklausur oder dem Aktenvortrag zugrunde liegen könnten.

Schauen Sie vorbei: **www.kurz-check.de**

Gericht, Az.:
BGH, 4 StR 608/19

Datum:
28.01.2020

Fundstelle:
NStZ 2022, 192

Unangenehmes Urteil

Das Landgericht hat den Angeklagten aus tatsächlichen Gründen freigesprochen, weil es zum eigentlichen Tatgeschehen überhaupt keine Feststellungen treffen konnte. Dabei hat das Landgericht zugunsten des Angeklagten „trotz gegen ihn sprechender gewichtiger Indizien“ den Grundsatz in dubio pro reo angewandt.

Der Angeklagte hat gegen dieses Urteil Revision eingelegt und mit der Sachrüge begründet. Er ist der Ansicht, dass die Wortwahl der Strafkammer einem Schuldspruch gleichkomme. Er empfindet die Ausführungen des Gerichts als unangenehm. Dies müsse er als Grundrechtsträger nicht hinnehmen.

Wozu werden Sie ihm raten?

A. Zulässigkeit der Revision

- I. Statthaftigkeit
- II. Rechtsmittelbefugnis
- III. **Beschwer (Freispruch)**
- IV. Form/Frist d. Einlegung
- V. Form/Frist d. Begründung
- VI. kein(e) Rücknahme/Verzicht

B. Begründetheit der Revision

- I. Prozessvoraussetzungen/-hindernisse
- II. Verfahrensfehler (absoluter/relativer)
- III. Sachrüge

Obersatz:

Die Revision könnte unzulässig sein, da der Angeklagte durch das freisprechende Urteil nicht beschwert ist.

Problem:

Fraglich ist, ob der Angeklagte durch die Gründe des freisprechenden Urteils beschwert ist, da er im Tenor kein besseres Ergebnis erreichen kann.

Lösung:

Der Angeklagte ist durch das freisprechende Urteil nicht beschwert. Nach ständiger Rechtsprechung muss sich die unmittelbare Beeinträchtigung der Rechte des Rechtsmittelführers aus dem Tenor selbst und nicht nur aus den Entscheidungsgründen ergeben. Rechts- und Interessenverletzungen durch die Gründe der Entscheidung sind der Überprüfung durch ein Rechtsmittelgericht grundsätzlich entzogen. Ein Ausnahmefall liegt nicht vor:

1) Zwar kann in seltenen Ausnahmefällen ein freisprechendes Urteil durch die Art seiner Begründung Grundrechte verletzen. So kann in einzelnen Ausführungen eine Grundrechtsverletzung erblickt werden, wenn sie – für sich genommen – den Angeklagten so schwer belastet, dass eine erhebliche, ihm nicht zumutbare Beeinträchtigung eines grundrechtlich geschützten Bereichs festzustellen ist, die durch den Freispruch nicht aufgewogen wird. Das ist aber nicht schon dann anzunehmen, wenn die Entscheidungsgründe einzelne, den Beschwerdeführer belastende, unangenehme oder für ihn „unbequeme“ Ausführungen enthalten.

Unter Anwendung dieser Maßstäbe liegt ein Ausnahmefall, der zum Zwecke der Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte des Angeklagten einfach-rechtlich die Zulässigkeit seiner Revision zur Folge haben muss, nicht vor. Aus welchen Feststellungen oder Wertungen genau sich eine schlechthin unerträgliche Beschwer für den Angeklagten ergeben soll, legt die Revision nicht dar; solches ist auch nicht ersichtlich. Für den Angeklagten schlicht unangenehme Aussagen reichen jedenfalls nicht aus.

2) Nach dem EGMR kann die durch Art. 6 Abs. 2 EMRK garantierte Unschuldsvermutung auch durch ein freisprechendes Urteil verletzt werden. Es soll dafür nicht nur auf den Tenor der freisprechenden Entscheidung, sondern auch auf die Urteilsbegründung ankommen. Ein Konventionsverstoß kann etwa zu bejahen sein, wenn das nationale Gericht im Falle des Freispruchs aus tatsächlichen Gründen in den Urteilsgründen zum Ausdruck bringt, es sei von der Schuld des Angeklagten tatsächlich überzeugt. So liegt es hier indes nicht. Das Landgericht hat den Angeklagten aus tatsächlichen Gründen freigesprochen, weil es zum eigentlichen Tatgeschehen überhaupt keine Feststellungen treffen konnte. Der Vortrag der Revision, die Wortwahl der Strafkammer komme einem Schuldspruch gleich, verfängt nicht. Vielmehr hat das Landgericht den Angeklagten nach dem Grundsatz in dubio pro reo „trotz gegen ihn sprechender gewichtiger Indizien“ freigesprochen.

Vorschlag:

Der Angeklagte sollte seine Revision zurücknehmen.

Gericht, Az.:
BGH, 4 StR 374/19

Datum:
18.03.2020

Fundstelle:
NStZ 2022, 310 ff.

Termine, Termine

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Betäubungsmittel- und Waffendelikten zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von neun Jahren und sechs Monaten verurteilt. Folgendes Geschehen liegt dem zugrunde:

Nach dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts für das Jahr 2016 war für das vorliegende Verfahren die 3. große Strafkammer zuständig, die mit dem Vorsitzenden Richter am Landgericht A, dem Richter am Landgericht B und dem Richter am Landgericht C (im Folgenden: RLG C) besetzt war. Die Strafkammer eröffnete das Hauptverfahren mit Beschluss vom 2. November 2016; vom Vorsitzenden wurden 25 Hauptverhandlungstage in der Zeit vom 29. November 2016 bis zum 21. März 2017 angesetzt, u.a. am 13. und am 22. Dezember 2016. Der Verteidiger erhielt die Ladung mit der Mitteilung der Besetzung der Strafkammer, u.a. mit den vorgenannten drei Berufsrichtern, am 11. November 2016. Am 18. November 2016 wurde mitgeteilt, dass an Stelle des RLG C Richter D an der Hauptverhandlung teilnehmen werde. Die Verteidigung erhob daraufhin am ersten Hauptverhandlungstag, dem 29. November 2016, rechtzeitig einen Besetzungseinwand hinsichtlich des Richters D. Es fehle an einer begründeten Feststellung der Verhinderung des Richters am Landgericht C, der erst nach der Terminierung am 18. November 2016 für die Zeit vom 19. bis zum 23. Dezember 2016 Urlaub beantragt und bewilligt bekommen habe. Auch liege keine unvermeidbare Verhinderung vor, vielmehr wäre der Terminkollision durch eine Änderung der Terminierung zu begegnen gewesen. Nach Erhebung des Besetzungseinwands teilte der Vorsitzende mit, dass RLG C am 23. November 2016 auch Urlaub für den 13. Dezember 2016 beantragt und bewilligt erhalten habe. Die Strafkammer wies am selben Tag den Besetzungseinwand durch Beschluss zurück. Einer förmlichen Feststellung der Verhinderung von RLG C habe es nicht bedurft, weil die Verhinderung wegen Urlaubs offensichtlich sei. Der Eintritt des Vertretungsfalls hätte sich durch eine Aufhebung der Verhandlungstermine vom 13. und 22. Dezember 2016 nicht abwenden lassen, weil zwischen den anberaumten Hauptverhandlungsterminen am Montag, dem 12. Dezember 2016, und Mittwoch, dem 4. Januar 2017, die Höchstdauer der Unterbrechungsfrist des § 229 Abs. 1 StPO überschritten worden wäre. Ein Versuch, einen weiteren Verhandlungstermin einzuschieben, sei wegen der Vielzahl der Verfahrensbeteiligten nicht erfolversprechend gewesen. Auch die Gegenvorstellung der Verteidigung wies die Strafkammer unter Bezugnahme auf die Gründe dieses Beschlusses zurück.

Der Verteidiger möchte das Urteil anfechten. Er berichtet, dass auf seine telefonische Anfrage vor dem Beginn der Hauptverhandlung und der Frage nach dem Grund der Besetzungsänderung der Vorsitzende ihm mitgeteilt habe, „man wolle Herrn RLG C die Teilnahme an dem Umfangsverfahren ersparen, da er zum Jahreswechsel in eine andere Kammer versetzt werde, deshalb habe er nun Urlaub angemeldet“. Der Vorsitzende sieht einen offensichtlichen Verhinderungsgrund nur in Erholungsurlaub, der vor einer Kollision mit später entstandenen Terminen beantragt und bewilligt war. Die Verhinderung des RLG C hätte nach seiner Ansicht zudem durch Aufhebung der Terminstage vom 13. und 22. Dezember 2016, wobei die Unterbrechungsfrist des § 229 Abs. 1 StPO gewahrt geblieben wäre, beseitigt werden können.

Kann er mit seinen Bedenken erfolgreich die Revision begründen?

A. Zulässigkeit der Revision

- I. Statthaftigkeit
- II. Rechtsmittelbefugnis
- III. Beschwer
- IV. Form/Frist d. Einlegung
- V. Form/Frist d. Begründung
- VI. kein(e) Rücknahme/Verzicht

B. Begründetheit der Revision

- I. Prozessvoraussetzungen/-hindernisse
- II. Verfahrensfehler (absoluter/relativer)
§ 338 Nr. 1 StPO – Urlaubsgewährung nach Terminierung
- III. Sachrüge

Obersatz:

Es könnte ein anfechtbarer Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG vorliegen, indem das Gericht dem Besetzungseinwand nicht gefolgt ist und das Urteil mit Richter D gefällt hat.

Problem:

Fraglich ist, ob Richter D der gesetzliche Richter war und welcher Sachverhalt zu prüfen ist?

Lösung:

1) Mit der Revision kann nicht geltend gemacht werden, RLG C habe gezielt Urlaub genommen, um sich wegen einer geplanten Versetzung in eine andere Strafkammer zum Jahreswechsel die Teilnahme an dem bis in das neue Geschäftsjahr terminierten Umfangverfahren zu ersparen, da die Rüge bereits präkludiert ist. Der Angeklagte hat diesen Einwand nicht zum Gegenstand seiner Besetzungsrüge gemacht. Die Zulässigkeit einer Besetzungsrüge setzt voraus (§ 338 Abs. 1 Nr. 1b StPO), dass der Besetzungseinwand bereits in der Hauptverhandlung vor dem Landgericht „rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Form“ geltend gemacht worden ist. § 338 Abs. 1 Nr. 1b StPO nimmt Bezug auf § 222b Abs. 1 Satz 2 StPO, der bestimmt, dass die Tatsachen, aus denen sich die vorschriftswidrige Besetzung ergeben soll, anzugeben sind. Alle Beanstandungen müssen gleichzeitig geltend gemacht werden (§ 222b Abs. 1 Satz 3 StPO). Ein Nachschieben von Gründen ist nicht statthaft.

2) Eine förmliche Feststellung der Verhinderung von RLG C durch den Präsidenten des Landgerichts war nicht erforderlich, weil eine Verhinderung durch Urlaub offenkundig ist. Dies gilt auch dann, wenn von dem Urlaub des Mitglieds des Spruchkörpers nur einzelne Sitzungstage einer auf mehrere Tage anberaumten Hauptverhandlung betroffen sind oder der Urlaub erst beantragt und bewilligt wird, nachdem ein Verfahren bereits terminiert und eine Besetzungsmittelteilung erfolgt war. Die grundsätzliche Bestimmung des gesetzlichen Richters durch die Terminierung führt nicht dazu, dass damit die mitwirkenden Richter unabänderlich feststünden, da auch anschließend eine Änderung der Richterbank eintreten kann, etwa durch Krankheit, Abordnung, Eintritt in den Ruhestand, anderweitige vorrangige Dienstgeschäfte oder auch Urlaub. Es begegnet daher keinen rechtlichen Bedenken, wenn einem nach dem Geschäftsverteilungsplan für die Mitwirkung an dem Verfahren bestimmten Richter auch nach der Terminierung einer Hauptverhandlung und nach Mitteilung der Besetzung Urlaub an Tagen gewährt wird, die als Sitzungstage anberaumt sind, wenn dies mit den dienstlichen Belangen zu vereinbaren ist.

3) Der Vorsitzende musste dem Eintritt des Verhinderungsfalles auch nicht durch eine kurzfristige Änderung der Terminierung Rechnung tragen; vielmehr steht diese Entscheidung in seinem Ermessen. Einzustellen ist dabei u.a., dass Haftsachen eine besonders zügige Terminierung verlangen, die Terminierungsmöglichkeiten in der Regel durch die weiteren anhängigen Verfahren und durch die nicht uneingeschränkte terminliche Verfügbarkeit der weiteren Verfahrensbeteiligten begrenzt sind. Anhaltspunkte für einen willkürlichen Ermessensmissbrauch sind nicht ersichtlich. Dieser ergibt sich nicht daraus, dass die Strafkammer annahm, bei einer Aufhebung der Terminstage am 13. und 22. Dezember 2016 werde die Höchstdauer einer gemäß § 229 Abs. 1 StPO zulässigen Unterbrechung überschritten, da an den anberaumten Hauptverhandlungstagen vom 12. Dezember 2016 und 4. Januar 2017 der zuständige Richter nicht verhindert war. Nach der überwiegenden Ansicht (vgl. BGH, NStZ 2020, 622 Rn. 4) ist dies zutreffend. Sieht man mit dem 4. Senat beim BGH hier die Frist aber auch bei einer Unterbrechungszeit von 22 Tagen noch als gewährt an, liegt allenfalls ein vertretbarer Rechenfehler vor.

Vorschlag:

Der Verteidiger sollte von einer Revision Abstand nehmen.